



Gemeinde Bottenwil

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Bottenwil

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 – 4
- II. Betreuungsbeiträge
§ 5 - 13
- III. Schlussbestimmungen
§ 14 - 16
- IV. Anhänge
1 - 3

I. Allgemeine Bestimmungen

Gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.388) vom 19. Oktober 1977 sowie auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300) vom 12. Januar 2016 erlässt die Gemeindeversammlung Bottenwil folgendes Reglement:

§ 1 Inhalt

- ¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Bottenwil im Vorschul- und Schulbereich.
- ² Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Einwohnergemeinde Bottenwil an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung nach dem Prinzip der Subjektfinanzierung.

§ 2 Ziele

- ¹ Die Einwohnergemeinde Bottenwil stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.
- ² Die Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Bottenwil verfolgt folgende Ziele:
 - a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
 - b. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
 - c. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
 - d. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
 - e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
 - f. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.
- ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selber zu organisieren. Der Transport der Kinder zum Kinderbetreuungsplatz, vom Kinderbetreuungsplatz zur Schule oder in den Kindergarten und zurück ist Sache der Erziehungsberechtigten.

§ 3 Begriffe

- ¹ Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und Schulbereich.
- ² Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- ³ Der Schulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarschule.
- ⁴ Anspruchsberechtigte Personen sind Erziehungsberechtigte im Sinne des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (Stand 1. August 2016).

§ 4 Anwendungsbereich

- ¹ Die Einwohnergemeinde Bottenwil unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung:
 - a. im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte, oder Tagesfamilie;
 - b. im Schulbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen, Ferienbetreuung oder Tagesfamilien.
 - c. Nicht eingeschlossen sind Spielgruppen aufgrund der fehlenden Kompatibilität mit der Erwerbstätigkeit.
- ² Die Gemeinde Bottenwil kann mit einer anerkannten Tagesfamilienorganisation oder Kindertagesstätte eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Die Subventionierung wird in der Leistungsvereinbarung geregelt.

Beiträge der Gemeinde Bottenwil werden im Rahmen der in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Form ausbezahlt.

II. Betreuungsbeiträge

§ 5 Anspruchsvoraussetzungen

- ¹ Die erziehungsberechtigten Personen sowie die zu betreuenden Kinder haben ihren gesetzlichen Wohnsitz in Bottenwil.

Die Beteiligung der Gemeinde Bottenwil setzt primär eine Erwerbstätigkeit voraus. Es werden nur Betreuungstage mitfinanziert, an welchen die Erziehungsberechtigten aufgrund der Erwerbstätigkeit die Betreuung nicht wahrnehmen können.

- ² Die Erwerbstätigkeit gemäss § 2 Abs. 2 lit. a bis c beträgt dabei bei
 - a. zwei Erziehungsberechtigten **mindestens 120 %**;
 - b. einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in **mindestens 120 %**;
 - c. einem alleinerziehenden Elternteil **mindestens 20 %**.
- ³ Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden
 - a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
 - c. der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.
- ⁴ Für eine Anspruchsberechtigung nach § 2 Abs. 2 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.
- ⁵ Das massgebende Gesamteinkommen darf CHF 90'000 nicht übersteigen.
- ⁶ Sonder- und/oder Härtefälle werden auf begründetes Gesuch hin durch den Gemeinderat entschieden.

§ 6 Beginn und Umfang des Anspruchs

- ¹ Der Anspruch beginnt frühestens ab dem Monat der Einreichung des Gesuchs bei der Gemeindekanzlei. Es besteht kein Anspruch auf eine rückwirkende Auszahlung.
- ² Der Beitrag muss jährlich neu beantragt werden. Im Jahr, in welchem die Primarschule beendet wird, endet der Anspruch per Ende Juli.
- ³ Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der

Erziehungsberechtigten. Die Höhe des Beitrages wird in einem separaten Anhang geregelt.

4 Der Gemeinderat kann die Höhe der Beteiligung jederzeit den Begebenheiten anpassen.

§ 7 Gesuchstellung und Auszahlung

1 Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular bei der Gemeindekanzlei Bottenwil zu beantragen.

2 Die Beendigung des Betreuungsvertrages, d.h. auch die Einhaltung der Kündigungsfrist, liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

3 Das Antragsformular ist zusammen mit Kopien folgender Unterlagen bei der Gemeindekanzlei einzureichen:

- Lohnausweises des Vorjahres sowie Lohnabrechnungen des laufenden Jahres
- Kopie der letztjährigen Steuerveranlagung. Bei Einreichung des Gesuchs nach dem 31. März ist eine Kopie der aktuell eingereichten Steuererklärung beizulegen.
- Vertrag mit der Betreuungsinstitution
- Betriebsbewilligung der Betreuungsinstitution
- Bei Alleinerziehenden Eltern: Kopie Scheidungs- oder Trennungsurteil oder Unterhaltsvereinbarung
- Wenn der Antrag aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit erfolgt, benötigt es einen ausführlichen Arztbericht woraus ersichtlich ist, aus welchem Grund die Betreuung nicht selber erfolgen kann, die Prognose über die voraussichtliche Dauer sowie die Massnahmen, welche zur Abhilfe des Problems vorgenommen werden.
- Kopie Verfügung IV

4 Über die Beitragsgesuche entscheidet der Gemeinderat.

5 Die Rechnung der betreuenden Institution wird durch die Eltern direkt beglichen. Die Auszahlung der Beiträge der Gemeinde erfolgt auf das Konto der Eltern. Zu diesem Zweck reichen die Eltern der Gemeindekanzlei eine Bestätigung des Aufenthaltes des Kindes ein, auf welchem die Institution/Tagesfamilie die Anwesenheit sowie den Erhalt der Zahlung bestätigt. Die Bestätigung muss der Gemeinde innerhalb eines Jahres eingereicht werden. Nach Ablauf eines Jahres ab Rechnungsdatum verfällt jeglicher Beitragsanspruch.

§ 8 Tarifstruktur

1 Die Berechnung des Gemeindebeitrages sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungstage) richten sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbsspensum. Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.

Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich **einem Fünftel** des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres, abzüglich eines Einkommensabzugs.

Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem **rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen** ohne Berücksichtigung

- a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
- b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,
- c) der Abzüge für **freiwillige Zuwendungen**,
- d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,
- e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden,
- f) des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen.

Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

Bei Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, werden Beiträge an die Säule 3a in Abweichung von Absatz 3 lit. b nur soweit aufgerechnet, als sie einen vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegenden Prozentsatz des Nettoerwerbseinkommens übersteigen.

² Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich.

³ Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 % verändert, wird vom Gemeinderat eine provisorische Einschätzung vorgenommen.

⁴ Beiträge von Arbeitgebern an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Beiträge berücksichtigt.

§ 9 Tarifordnung

¹ Der Gemeinderat legt die Tarifordnung im Rahmen der Tarifstruktur in einem Anhang zu diesem Reglement fest. Er überprüft die Tarifordnung periodisch und passt sie bei veränderten Rahmenbedingungen an.

§ 10 Mitwirkungs- und Meldepflicht

¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

² Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, dem Gemeinderat Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, mitzuteilen.

³ Eine Meldepflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen. Zu Unrecht ausbezahlte Beiträge werden zurückgefordert (*zuzüglich Verzugszins von 5%*).

§ 11 Anforderungen an Betreuungsinstitutionen

- ¹ Erziehungsberechtigte können Beiträge für die Betreuung in Einrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:
 - a. Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden;
 - b. Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
 - c. Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen;
 - d. Erbringung der Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache, Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch;
- ² Für Kindertagesstätten und Tagesfamilien gelten zusätzlich die folgenden Vorgaben:
 - a. Die Kindertagesstätte verfügt über eine Betriebsbewilligung der Standortgemeinde.
 - b. Die Tagesfamilie ist einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen.
- ³ Die Qualitätssicherung obliegt der Gemeinde, in welcher die Betreuungsinstitution gemeldet ist.

§ 12 Förderbeiträge

- ¹ Die Einwohnergemeinde Bottenwil kann Beiträge für Projekte in Institutionen der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.
- ² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 13 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

III. Schlussbestimmungen

§ 14 Richtlinien

- ¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements sowie die Tarife in den Richtlinien.
- ² Die Anpassung der Richtlinien sowie die Tarife in den Anhängen liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

§ 15 Zuständigkeiten

- ¹ Der Gemeinderat verfügt den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Beiträge bzw. des Tarifes im Einzelfall.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. August 2018 in Kraft. An Kinderbetreuungskosten, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, leistet die Einwohnergemeinde keinen finanziellen Beitrag.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Heinz Gerber

Carmen Duss

IV.

Anhang 1

Kindertagesstätten

Massgebendes Gesamteinkommen gemäss Reglement in CHF	Beitrag Gemeinde pro ganzem Betreuungstag in CHF
0 -30'000	43
30'001 – 35'000	41
35'001 – 40'000	39
40'001 – 45'000	37
45'001 – 50'000	34
50'001 – 55'000	32
55'001 – 60'000	28
60'001 – 65'000	24
65'001 – 70'000	20
70'001 – 75'000	15
75'001 – 80'000	12
80'001 – 85'000	10
85'001 – 90'000	8
ab 90'000	0

Für einen halben Betreuungstag besteht Anspruch auf die Hälfte des Tagesansatzes.

IV.

Anhang 2

Umfang der finanziellen Unterstützung bei Tagesstrukturen

<i>Betreuungseinheit</i>	<i>Max. subventionierter Tarif in CHF</i>
<i>Frühbetreuung morgens (07.00 Uhr – 8.00 Uhr)</i>	13.00
<i>Mittagsbetreuung (11.45 Uhr – 14.15 Uhr)</i>	18.00
<i>Nachmittagsbetreuung I (13.30 Uhr – 15.30 Uhr)</i>	22.00
<i>Nachmittagsbetreuung II (15.15 Uhr – 18.00 Uhr)</i>	22.00

IV.

Anhang 3

Tagesstrukturen

Abstufung	Massgebendes Einkommen (gemäss § 7)	Anteil der Gemeinde (Höhe der Subvention)	Anteil der Eltern
0 -30'000		65 %	35% (Sockelbeitrag)
30'001 – 35'000		60 %	40 %
35'001 – 40'000		55 %	45 %
40'001 – 45'000		50 %	50 %
45'001 – 50'000		45 %	55 %
50'001 – 55'000		40 %	60 %
55'001 – 60'000		35 %	65 %
60'001 – 65'000		30 %	70 %
65'001 – 70'000		25 %	75 %
70'001 – 75'000		20 %	80 %
75'001 – 80'000		15 %	85 %
80'001 – 85'000		10 %	90 %
85'001 – 90'000		5 %	95 %

Subventioniert werden die effektiven Kosten, jedoch höchstens der in Ziff. 11 im Elternbeitragsreglement aufgeführte Maximalbetrag. Liegen die Tarife eines Betreuungsangebots über diesem Maximalbetrag, gehen die Mehrkosten zulasten der Eltern.